

Tarifordnung neuewelt Begleitete Arbeit

- ab 01.01.2021

1. Tarif

Wir sind eine IVSE Einrichtung mit Leistungsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt. Klienten mit IV-Rente oder im Rentenverfahren bezahlen neben einer Objektpauschale von CHF 1'173 eine variable Betreuungspauschale. Diese beträgt bei einem Pensum von 100% je nach ermittelter IBB-Bedarfsstufe: CHF 384 (IBB 0), CHF 1'151 (IBB 1), CHF 1'918 (IBB 2), CHF 2'685 (IBB 3), CHF 3'425. Bei einem Ein- oder Austritt während des laufenden Monats wird der Aufwand anteilmäßig verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt je nach Status des Klienten/der Klientin unterschiedlich: im Heim (IVSE) lebend oder zuhause.

Im Heim (IVSE) lebend:

Es erfolgt keine Kostenbeteiligung des Klienten/der Klientin.

Die Objekt- und Betreuungskosten werden von der Institution direkt dem Kanton in Rechnung gestellt. Erhält der Klient/die Klientin allenfalls eine Hilflosenentschädigung (HE) erfolgt kein Abzug.

Zuhause lebend:

Die Objekt- und Betreuungskosten werden von der Institution direkt dem Kanton in Rechnung gestellt, wobei eine allfällige Hilflosenentschädigung (HE) anteilig bei ATL Bezug des Klienten/der Klientin in Abzug gebracht wird. Dieser in Abzug gebrachte Anteil der Hilflosenentschädigung vergütet der Klient/die Klientin direkt der Institution.

Bei außer kantonalen Klienten und Klientinnen wird die jeweilige Kostenbeteiligung mit der Kostenübernahmegarantie (KÜG) des jeweiligen Wohnsitzkantons festgelegt.

Klienten und Klientinnen ohne IV-Rente (bei erfolgter IV-Anmeldung oder bei laufender IV-Abklärung), welche (noch) keinen Anspruch auf eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) haben, wird anfänglich der Nettoaufwand von CHF 3'091 (IBB 2) anteilmäßig pro Aufenthaltsmonat verrechnet. Bis zur Abklärung des sozialversicherungsrechtlichen Status erfolgt die Finanzierung bei diesen Klienten und Klientinnen über eine Kostengutsprache der Sozialhilfe.

2. Absenz bei Krankheit

Dauert die Absenz bei Krankheit länger als 30 Tage, ist ein Arztzeugnis einzureichen. Das Arztzeugnis ermöglicht es, den Platz in der Begleiteten Arbeit bis zu 3 Monate frei zu halten. Wenn kein Arztzeugnis vorhanden ist, wird ein Austritt verfügt (gemäß Vereinbarung Betreute Tagesgestaltung).

Änderungen der Taxen und Gebühren bleiben vorbehalten und werden im Voraus schriftlich bekanntgegeben.